Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Stellungnahme zum Antrag CDU-Kreistagsfraktion TF, SPD-Fraktion im Kreistag, Fraktion DIE LINKE. im Kreistag TF, Fraktion Bauernverband/FDP 5-3487/18-KT - Gebührenbefreiung für Trichinenuntersuchung wegen der Afrikanischen Schweinepest

<u>Zum Antrag nimmt die Beigeordnete und Leiterin des Dezernates III, Dietlind Biesterfeld, fachlich</u> Stellung:

Die Untersuchung des Wildschweinfleisches auf Trichinen dient dem vorbeugenden Verbraucherschutz und ist im Produkt 414020 Schlachttier- und Fleischuntersuchung zugeordnet. Die Vorbeugung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest, die Deutschland noch nicht erreicht hat, gehört zu den Aufgaben des Produktes 122120 Veterinärwesen. Eine Vermischung der Aufgaben zwischen den Rechtsgebieten Verbraucherschutz und Veterinärwesen sollte deshalb und nicht nur aus Gründen der Haushaltsbewirtschaftung vermieden werden.

Insofern wertet die Verwaltung den Antrag zur Aussetzung der Trichinenuntersuchungsgebühr als ein Antrag für ein vereinfachtes Verwaltungsverfahren, um die aktuell große Verantwortung der Jägerschaft zur Reduzierung des Wildschweinebestandes und damit zur Vorbeugung der Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest, anzuerkennen und zu unterstützen.

Nach europäischem und deutschem Lebensmittelrecht findet der übliche Weg für die Wildfleischvermarktung über zugelassene Wildverarbeitungsbetriebe statt. Dort unterliegt das Wildfleisch vollumfänglich der amtlichen Untersuchung durch Tierärzte (Fleischuntersuchung plus ggf. Trichinenuntersuchung bei für Trichinen empfänglichen Tieren). Die Kosten für die amtlichen Untersuchungen betragen für den Betriebsinhaber je erlegtes Stück ca. 9 bis 12 Euro. Als Ausnahme nach Lebensmittelrecht können die Jäger bereits heute im Rahmen der Direktvermarktung Sonderregelungen nutzen.

Sie können erlegte Stücke ohne amtliche Fleischuntersuchung direkt an den Endverbraucher, aber auch an Betriebe des Einzelhandels, also kleine Fleischereien oder Gastronomiebetriebe, und damit zu geringeren Kosten verkaufen. Das Wildbret kann in der Decke abgegeben werden, aus der Decke geschlagen oder zerlegt, aber auch zu Produkten wie Wurst und Schinken verarbeitet sein. Lediglich die amtliche Trichinenuntersuchung muss bei den empfänglichen Tieren wie Wildschweinen durchgeführt worden sein. Hygienische Anforderungen und die dadurch verbundenen Kosten sind bei zugelassenen Betrieben wesentlich höher als die Anforderungen im Rahmen der Direktvermarktung durch den Jäger. Hinzu kommen für die zugelassenen Betriebe Entsorgungskosten für die Tierkörperbeseitigung (Decke, Organe, Klauen, ungenießbare Teile). Diese Nebenprodukte können im Rahmen der Direktvermarktung durch Jäger einfach im Wald hinterlassen werden.

Insofern stellt sich die Frage, ob der Erlass der Trichinenuntersuchungsgebühr für Jäger eine sachlich nicht gerechtfertigte Bevorzugung darstellen würde und die gewerblichen Betriebe benachteiligt würden. Außer dem Erlass der Gebühr für die Trichinenuntersuchung sollte hier deshalb auch der Erlass der Gebühr für alle "veterinärmedizinischen Untersuchungen bei Wildschweinen" (also auch die amtliche Fleischuntersuchung) angestrebt werden.

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0 Telefax: 03371 608-9100 USt-IdNr.: DE162693698 Bankverbindung: Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52 BIC: WELADED1PMB

IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

In der Begründung zum Beschlussvorschlag zum Antrag **5-3487/18-KT** ist von "erheblichen Kosten" für die Trichinenuntersuchung die Rede.

Wie die anliegende Übersicht über die Gebührenhöhe in den Landkreisen Brandenburgs zeigt, liegt Teltow-Fläming mit 5,- Euro am absolut unteren Ende der Gebühreskala. Keiner der Landkreise, die die Trichingebühr aussetzen, hat über einen so langen Zeitraum – wie im Antrag formuliert - bis zum 31. Dezember 2019 die Aussetzung der Gebühr beschlossen.

Gebühr für Trichinenuntersuchung beim Wildschwein und Regelungen zur Aussetzung der Gebührenpflicht, Stand 14.3.2018 (eingearbeitete Nachfragen vom 04.04.2018)

VLÜA	Ge- bühr	Aussetzung TU-Gebühr		Bemerkung
		ja	nein	
BAR	6,94	х		Altersklasse 0 gebührenfrei (bereits 2017; auch für 2018 beschlossen, da Abschusszahlen in 2017 überboten)
EE	7,70		Х	Prüfung, ob die TU-Gebühren für Wildschweine trotz Neukalkulation konstant gehalten werden → noch ergebnisoffen
HVL	5,00		Х	erhobene Gebühr von 5 € (nicht kostendeckend) wird nicht angehoben, um Jäger zu entlasten
LDS	5,00		Х	"Abschussprämie" 20,- € für 5.000 Stück (=100.000 €), Vorlage Kreistag am 15.3.18 – Verweis in die Ausschüsse
LOS	4,45		X	
MOL	8,70		Х	
ОНУ	9,82	Х		alle Altersklassen gebührenfrei (vom 1.231.7.2018)
OPR	10,23	X		alle Altersklassen gebührenfrei (bis Mitte 2018)
OSL	9,00		Х	Vorläufige Haushaltsführung, trotzdem Abschussprämie 20,- € ab 1.4.2018
РМ	10,00	X		Altersklassen 0 und 1 gebührenfrei (seit Mai 2016)
PR	7,30	Х		alle Altersklassen gebührenfrei (1.1. bis 30.6.2018)
SPN/ CB	8,55		Х	ev. Altersklasse 0 gebührenfrei (Aussetzung wird geprüft)
TF	5,00		Х	
UM	7,00	Х		alle Altersklassen gebührenfrei (14.3.2018-14.3.2019)
BRB	10,00		Х	ev. Neukalkulation (→Senkung Gebühr auf 5,-bis 7,- € wenn keine Akkreditierung mehr erforderlich)
FF (O)	5,50		X	
Р	7,50	Х		Altersklassen 0 und 1 gebührenfrei (1.11.2016-31.10.2018)
Σ		7	10	

In finanzieller Hinsicht geht es bei dem Antrag um ca. 3.000 Trichinenuntersuchungen pro Jahr à 5,00 Euro, gesamt also 15.000 Euro für die von Jägern von Wildschweinen für die Direktvermarktung entnommenen Trichinenproben. Nimmt man die wildverarbeitenden Betriebe dazu, so sind es insgesamt 20.000 Euro. Von Mai bis Dezember 2018 wären das bei gleichbleibenden Abschusszahlen hochgerechnet insgesamt ca. 15.000 Euro. Für die Trichinenuntersuchungen sind in der Mittelfristplanung für 2019 20.000 Euro geplant. Hierbei sind 4.000 Untersuchungen zugrunde gelegt.

Produkt: 414020

In Euro	lst 2016	Ansatz 2017	lst 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	193.021,93	262.000,00	-	282.300,00	281.720,00
davon					
Erträge aus Verwaltungsgebühr Trichine	16.560,00	15.000,00	21.115,00	15.500,00	16.000,00
Davon: Direktvermarktung (Jäger)	11.290,00	10.600.00	14.915,00	10.600,00	10.600,00
Zugelassene Wildverarbeitungsbetriebe	5.270,00	4.600,00	6.200,0	4.900,00	5.400,00

Gegenwärtig kann fachlich nicht eingeschätzt werden, dass die Aussetzung der Gebühr für die Trichinenuntersuchung zu höheren Abschussquoten führen wird. Limitierende Faktoren für die Vermarktung von Wildschweinfleisch sind derzeit der saisonal geringe Verkauf von Wildfleisch, gesunkene Preise für Wildschweinfleisch sowie fehlende Lagerkapazitäten (Tiefkühlmöglichkeit) bei den Jägern bzw. Wildhändlern.

Seit Jahren ist es statistisch nachgewiesen, dass einerseits die Wildschweinstrecke ansteigt, andererseits der Wildschweinbestand kontinuierlich zunimmt. Eine deutliche Reduktion des Wildschweinebestandes ist durch jagdliche Maßnahmen allein nicht zu erreichen. Da im Wildschweinebestand viele bisher auftretende Krankheiten und Tierseuchen nicht mehr vorkommen, die Wildschweine hier so gut wie keine natürlichen Feinde haben, kann eine Reduktion des Wildschweinebestandes nur bei gleichzeitiger drastischer Verknappung des Nahrungsangebotes gelingen.

Es wird eingeschätzt, dass zurzeit die frühzeitige Erkennung einer Infektion in der Wildschweinpopulation die entscheidende Maßnahme im Kampf gegen die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest ist.

Die Jäger sind bereits seit längerer Zeit mit entsprechenden Probenahmutensilien (Tupfer, Verpackungsmaterial) bei Kostenübernahme durch das Landes Brandenburg und den Landkreis ausgestattet. Die Abgabe einer entsprechenden Probe, aber auch die Meldung von Totfunden beim Veterinäramt wird derzeit mit einer Aufwandsentschädigung von 30,- Euro honoriert. Diese finanziellen Mittel werden vom Land Brandenburg zur Verfügung gestellt; die Auszahlung erfolgt mit Verwaltungsaufwand durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises. Für 2018 sind für Teltow-Fläming 2.430 € (81 Funde von Tot- und Fallwild) durch das Land Brandenburg geplant und im Haushalt eingestellt.

Bis jetzt sind davon Prämien für 12 Wildschweine abgerufen worden.

Aus all diesen Gründen empfiehlt die Verwaltung dem Vorschlag zu folgen, aber die Geltungsdauer vorerst vom 1. Mai 2018 bis zum 31.Dezember 2018 festzulegen. Die Aussetzung der Trichinenuntersuchungsgebühr sollte auch für die wildverarbeitenden Betriebe gelten. In einer anschließenden Evaluation ist darzulegen, ob die Aussetzung der Gebührenerhebung zu einer Erhöhung der Abschussraten bei Schwarzwild geführt hat. Das Ergebnis ist im Rahmen der Haushaltsdiskussion 2019 darzustellen.

Empfehlung der Verwaltung:

Der Kreistag beschließt, vom 1. Mai 2018 bis zum 31. Dezember 2018 für das im Landkreis Teltow-Fläming erlegte Schwarzwild auf die Erhebung der Trichinenuntersuchungsgebühr bei Jägern und wildverarbeitenden Betrieben zu verzichten. Den zuständigen Fachausschüssen und dem Kreistag ist im Rahmen der Haushaltsdiskussion 2019 auf der Grundlage des Evaluationsergebnisses vorzuschlagen, wie mit der Aussetzung der Trichinenuntersuchungsgebühr 2019 umzugehen ist.

Wehlan